

## **Entsprechenserklärung 2021**

Vorstand und Aufsichtsrat der CropEnergies AG, Mannheim, haben am 8. November 2021 den Beschluss gefasst, folgende Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance-Kodex (der „DCGK“) gemäß § 161 AktG abzugeben:

Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 9. November 2020 entsprach die CropEnergies AG den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit folgenden Ausnahmen:

### **Empfehlung C.7 (Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder):**

Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der CropEnergies AG sind Organmitglieder der Südzucker AG, die mehrheitlich an der CropEnergies AG beteiligt ist und wesentliche geschäftliche Beziehungen zur CropEnergies AG unterhält. Etwa daraus resultierenden Interessenkonflikten wird durch geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen Rechnung getragen. Wir sind der Überzeugung, dass die mehrheitliche Repräsentanz der Mehrheitsaktionärin im Aufsichtsrat einer Gesellschaft angemessen ist und im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre liegt.

### **Empfehlung C.10 und Empfehlung D.4**

#### **(Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses):**

Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist Herr Thomas Kölbl. Er ist zugleich Vorstandsmitglied der Südzucker AG, die mehrheitlich an der CropEnergies AG beteiligt ist. Die angemessene Repräsentanz eines Mehrheitsaktionärs im Aufsichtsrat einer Gesellschaft und seinen Ausschüssen halten wir für sinnvoll. Nach unserer Überzeugung liegt die Ausübung des Amtes als Vorsitzender des Prüfungsausschusses durch Herrn Kölbl, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügt und mit der Abschlussprüfung vertraut ist, im Interesse der Gesellschaft und ihrer sämtlichen Aktionäre.

## **Empfehlungen G.1 bis G.7, G.9 bis G.11, G.13, G.15, G.16**

### **(Vergütung der Vorstandsmitglieder):**

Der Aufsichtsrat hat am 17. Mai 2021 ein neues Vorstandsvergütungssystem beschlossen, das von der Hauptversammlung der CropEnergies AG am 13. Juli 2021 gebilligt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde noch von den vorstehend aufgeführten Empfehlungen abgewichen. Das neue Vorstandsvergütungssystem trägt den Vorgaben des DCGK Rechnung mit den beiden folgenden Ausnahmen:

### **Empfehlung G.4 (Interner Vertikalvergleich):**

Bei der Beurteilung der Üblichkeit der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder wurde das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt nur am Rande berücksichtigt. Es erschien dem Aufsichtsrat sachgerechter, die Vergütungsstrukturen im Konzern der Südzucker AG, dem die CropEnergies AG angehört, heranzuziehen.

### **Empfehlung G.10 Satz 2**

#### **(Erdienungszeitraum der langfristig variablen Vergütung)**

Der Erdienungszeitraum für die langfristig variable Vergütung beträgt nicht, wie in G.10 Satz 2 DCGK empfohlen, vier Jahre, sondern drei Jahre, was mit den gesetzlichen Vorgaben im Einklang steht. Aufgrund der Vorgaben des Vergütungssystems können die Vorstandsmitglieder über die Aktien, die als langfristig variable Vergütung gewährt werden, erst nach der auf den jeweiligen Erdienungszeitraum folgenden ordentlichen Hauptversammlung verfügen. Der Aufsichtsrat hält diese Verkürzung für sinnvoll, weil eine realistische Einschätzung der Erreichbarkeit der Ziele im Falle eines dreijährigen Erdienungszeitraums eher möglich erscheint als im Falle der Festsetzung längerer Erdienungszeiträume.

### **Empfehlung G.18**

#### **(Ausrichtung der erfolgsorientierten Vergütung des Aufsichtsrats):**

Die Satzung unserer Gesellschaft sieht – neben einer Festvergütung – eine erfolgsbezogene Vergütung des Aufsichtsrats vor, die dividendenabhängig gestaltet ist. Für diese Struktur spricht aus unserer Sicht insbesondere der Gleichlauf mit den Interessen der Aktionäre. Wir weisen die Gesamtvergütung des Aufsichtsrats aufgeteilt nach Fixum und erfolgsbezogener Komponente aus.